



Verordnung
der Gemeinde Weßling
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Aufgrund von Art. 27 und Art. 29 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), Art. 14 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) (BayRS 2129-1-1-U) und Art. 51 Abs. 4 und 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) (BayRS 91-1-I) erläßt die Gemeinde Weßling folgende

Verordnung
I.
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 1
Geräuschvolle Vergnügungen

- (1) Vergnügungen (insbes. Tanzveranstaltungen, Theater- und Filmvorführungen, Sport-, artistische und Zirkusveranstaltungen, Kegelspiele, Feuerwerke und Volksbelustigungen jeglicher Art), die geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Lärm erheblich zu beeinträchtigen, dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie erlaubnis- oder anzeigepflichtig sind oder nicht, nach 22.00 Uhr nicht stattfinden.
- (2) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragung- und Tonwiedergabegeräten im Haus oder im Freien ist die Lautstärke so einzurichten, daß andere nicht unnötig gestört werden.
- (3) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen nach 22.00 Uhr nur benutzt werden, wenn dadurch keine Belästigung der Allgemeinheit oder Nachbarschaft durch Lärm eintritt.
- (4) Zur Vermeidung von Härten kann die Gemeinde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1, 2 und 3 zulassen, wenn dadurch die öffentliche Ruhe nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 2 Ruhestörende Hausarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten dürfen nur an Werktagen

Montag mit Freitag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

an Samstagen

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

ausgeführt werden.

- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten, gleichviel ob sie im Haus selbst, im Hof oder im Garten vorgenommen werden. Zu den ruhestörenden Hausarbeiten sind insbesondere zu rechnen:

Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen, Hacken von Holz und Hobby- bzw. Heimwerkerarbeiten wie Bohren, Hämmern, Sägen.

- (3) Reparaturen im Haus, die von gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3 Ruhestörende Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen

Montag mit Freitag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

an Samstagen

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

durchgeführt werden.

- (2) Zu den ruhestörenden Gartenarbeiten zählen insbesondere:

der Betrieb von lärmerzeugenden Gartengeräten, wie der Betrieb von Rasenmähern, Motorpumpen, motorbetriebenen Heckenschneidegeräten und dergleichen.

- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Gartenarbeiten, die typischerweise von Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach der Art und dem Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

§ 4 Bußgeldbestimmungen

- (1) Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € kann nach Art. 18 Abs. 2, Nr. 3 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ruhestörende Hausarbeiten außerhalb folgender Zeiten durchführt:

Montag mit Freitag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

an Samstagen

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- (2) Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € kann nach Art. 18 Abs. 2, Nr. 3 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 ruhestörende Gartenarbeiten außerhalb folgender Zeiten durchführt:

Montag mit Freitag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

an Samstagen

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 5 Öffentliche Anschläge

Öffentliche Anschläge sind in der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen (Plakatierungssatzung) vom 22.11.2011 geregelt.

§ 6 Fliegende Verkaufsanlagen

- (1) Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen.
- (2) Das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen ist am Ufer und auf der Eisfläche des Weißlinger Sees und außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze untersagt.
- (3) Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen (z.B. anlässlich größerer Veranstaltungen) Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 gestatten, wenn dadurch das Ort - und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird. Die Genehmigung bedarf der Schriftform und ist stets widerruflich. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen und zeitlich begrenzt erteilt werden.
- (4) Art. 85 BayBO bleibt unberührt.

- (5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs.2 fliegende Verkaufsanlagen am Ufer, auf der Eisfläche des Weißlinger Sees und außerhalb der öffentlicher Wege, Straßen und Plätze aufstellt, kann nach Art. 29 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.

II. Reinhaltung und Reinigung der öffentliche Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 7 Reinhaltung der öffentlichen Straßen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

Insbesondere ist es verboten

1. auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten;
 2. Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 3. Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 4. auf öffentlichen Straßen Papier, Büchsen, Flaschen, Obst- und Speisereste oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder fallenzulassen;
 5. auf öffentlichen Straßen Flüssigkeiten, wie Jauche, Schmutzwasser oder sonstige Abwässer zu leiten oder abfließen zu lassen;
 6. auf oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen (z.B. in Vorgärten oder von Fenstern und Balkonen an der Straßenfront eines Gebäudes aus) Gegenstände (z.B. Teppiche, Decken, Staubtücher u. ä.) auszuklopfen oder auszustauben.
- (2) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 8 Reinigungspflicht

- (1) Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über solche Grundstücke erschlossen werden (Hinterlieger) oder die einseitigen Gehwegen gegenüberliegen (Gegenüberlieger) und die zur Nutzung dinglich Berechtigten, haben an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen Gehbahnen auf eigene Kosten zu reinigen und herauswucherndes Unkraut zu entfernen.

Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

- (2) Wasserabflussrinnen, Wassereinlässe, Straßenböschungen und Straßengräben gehören zu den öffentlichen Straßen und sind ebenfalls zu reinigen. Die Wasserabflussrinnen und Wassereinlässe sind laufend zu reinigen, damit Regen- und Schneewasser ungehindert abfließen können.

- (3) Wer öffentliche Straßen über das durch den Gemeingebrauch bestimmte Maß hinaus, insbesondere durch Bauarbeiten, Auf- oder Abladen von Schutt und dgl. oder durch den Betrieb stehender oder fliegender Verkaufsanlagen für Obst, Gemüse, Eis und dgl. verunreinigt, ist verpflichtet, sie unverzüglich zu reinigen. Neben dem Verursacher der Verunreinigung ist der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führenden Arbeiten ausgeführt werden, verpflichtet, für die Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen.
- (4) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauer- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechts nach § 1093 BGB.

§ 9

Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger und der Gegenüberlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach Abs. 3 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.
- (3) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (4) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in demselben Verhältnis zueinanderstehen wie die Grundstücksflächen.
- (5) Die Verpflichtung der Gegenüberlieger umfasst den dem jeweiligen Grundstück gegenüberliegenden Gehbahnabschnitt.

§ 10

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsflächen sind die öffentliche Gehbahnen im Sinne des § 13, die durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
 - b) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Abs. 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße.

§ 11

Sicherungspflicht der Gehbahnen im Winter

- (1) Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen

Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger) oder die einseitigen Gehwegen gegenüberliegen (Gegenüberlieger) und die zur Nutzung dinglich Berechtigten haben die Gehbahnen zur Winterszeit nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten.

- (2) Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauer- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechts nach § 1093 BGB.
- (5) § 8 und § 9 gelten sinngemäß.

§ 12 Inhalt der Sicherungspflicht

- (1) Die Verpflichteten haben die Gehbahn bei Schnee, Schneeglätte oder Glatteis in sicherem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zwecke haben sie an Werktagen von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

1. die Gehbahnen soweit wie möglich von Schnee oder Eis freizumachen;
2. bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte die Gehbahnen mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, nicht jedoch mit ätzenden Stoffen ausreichend zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen, sobald und so oft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Bei besonderer Glättegefahr kann Tausalz eingesetzt werden.

Die erstmalige Räumung muss an Werktagen bis spätestens 7.30 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 8.30 Uhr abgeschlossen sein.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht behindert wird. Ist das nicht möglich, so haben die Verpflichteten das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird.

Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.

- (3) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf einer mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

§ 13 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen einschließlich der Bundesstraßen. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn,- Seiten,- Rand und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen i. S. dieser Verordnung sind:

1. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege oder
2. wenn kein solcher Gehweg besteht, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in einer Breite von ca. 1,5 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener oder davon abweichender Bauweise zusammenhängend bebaut ist.
Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 eine öffentliche Straße verunreinigt,
2. die ihm nach § 8 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 10 und 11 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

III. Sonstige Vorschriften

§ 15 Befahren der Eisfläche des Weßlinger Sees

- (1) Das Befahren der Eisfläche mit jeglicher Art von Kraftfahrzeugen (Moped, Motorrad u.a.) ist verboten.
- (2) Das Verbot des § 15 gilt nicht für diejenigen Personen, die zur Verhütung und Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit, Eigentum oder Besitz tätig werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung des § 15 die Eisfläche befährt, kann nach Art. 27 Abs. 4 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Weßling zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 06.12.2000 außer Kraft.

Weßling, den 27.10.2015



Michael Muther
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Niederlegung in der Verwaltung
und Bekanntgabe der Niederlegung
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling

am 29.10.2015

abgenommen am 10.12.2015

Dinger
.....
Unterschrift